

## Vertrag

### **ILLUMINARIUM AG**

**„Lichterfest Illuminarium 2019“**

Katja Weber

Limmatstrasse 40

8005 Zürich

info@illuminarium.ch

(nachfolgend Veranstalter genannt)

**und**

(nachfolgend Vertragsnehmer oder Aussteller oder Standbetreiber genannt)

Firma \_\_\_\_\_

**Vor- und Nachname** \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

## VERTRAGSGEGENSTAND

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme des Standbetreibers am Illuminarium 2019, im Hof des Schweizerisches Nationalmuseum, Museumstrasse 2, 8001 Zürich welcher vom Veranstalter umgesetzt wird.

## KONDITIONEN

Der Standbetreiber mietet durch Abschluss dieses Vertrags vom Veranstalter eine Verkaufshütte oder ist mit seinem Truck dabei. Die Teilnahme berechtigt den Aussteller Waren anlässlich des Illuminarium auf einer genau bestimmten Fläche zu verkaufen.

Der **Verkauf von Getränken ist nicht gestattet**. Er kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters erfolgen. Alle zu verkaufenden Artikel sind aufzulisten.

Die Teilnahme am Illuminarium 2019 ist nur für die ganze Dauer möglich. Der Standbetreiber verpflichtet sich hiermit mit dem folgenden Vertrag zu einer Teilnahme vom Donnerstag, 14. November bis Montag, 30. Dezember 2019. Das Areal bleibt am 24. und 25. Dezember 2019 geschlossen.

Die verbindlichen Öffnungszeiten der Aussteller sind wie folgt: 17 – 22.30 Uhr (Eventlocation: täglich 17 – 24 Uhr). Diese Öffnungszeiten müssen vom Standbetreiber eingehalten werden.

Das Illuminarium findet bei jeder Witterung statt. Die Öffnungszeiten der Stände können durch den Veranstalter vor oder während der Veranstaltung noch angepasst werden.

Der genaue Gegenstand des Verkaufs wurde individuell besprochen und bestätigt. Nicht rückbestätigte Produkte können hier nicht geltend gemacht werden.

**Die Mietkosten setzen sich aus einer Grundmiete und einer Umsatzmiete von 12% des Brutto-Umsatzes zusammen. Dabei werden dem Umsatz alle Einnahmen zugerechnet, also auch alle anderen Beiträge, welche der Standbetreiber erwirtschaftet oder zugesprochen bekommt.**

**Die Preise verstehen sich zuzüglich MwSt., Grundinstallation-, Neben- und allfälligen Zusatzkosten sowie Mehrverbrauch etc. Übersteigt die Umsatzabgabe die Standmiete (=“Grundmiete“), so fällt die Grundmiete weg.**

## STANDMIETE

**Donnerstag, 14. November – Montag, 30. Dezember 2019**

Hüttenmiete 1.83x 1.83 Meter CHF 6900.-

**oder**

Truck bis 5 Meter Laufmeter Länge CHF 7400.-

→ Alle Aussteller, die mit ihrem Truck kommen bitte Masse (Breite x Länge x Höhe) hier ausfüllen (inkl. Deichsel):

BREITE: \_\_\_\_\_ LÄNGE: \_\_\_\_\_ HÖHE: \_\_\_\_\_ GEWICHT: \_\_\_\_\_

## EXTRALAUFMETER

Trucks über 5 Meter Laufmeter Länge – pro Extrahalben-Laufmeter CHF 300.- pauschal für Gesamtlaufzeit und nach individueller Absprache mit dem OK-Team.

## ZUSATZKOSTEN

### Grundinstallation

**CHF 300,-** für die Grundinstallation pro Aussteller.

### Nebenkosten

Die Nebenkosten belaufen sich auf **CHF 1'200,-** für die gesamte Laufzeit und beinhalten Strom (normaler Haushaltsstecker/ normaler Strombezug, Strombezug für 1 kleinen Elektroofen (max. 2 kW) inbegriffen, Platz-

Reinigung (bis auf 2m um den Stand → Sache des Standbetreibers), Abfallentsorgung, Sicherheitsdienst und eine Verwaltungspauschale und Werbebeitrag.

### **Mehrverbrauch / Bestellung grösserer Strommengen**

Stecker: Ein normaler Stromzugang (T13/T25) ist in den Nebenkosten bereits enthalten. Andere Steckertypen (CEE 16, CEE 32) müssen hiermit bestellt werden. Sie werden zusammen mit dem erhöhten Strombedarf abgerechnet.

Strombezug: Eine Stromleistung von 2'300 Watt (=2.3 kW) ist in den Nebenkosten enthalten. Dies reicht aus für eine Beleuchtung und einen kleinen, modernen Heizofen von max. 2kW.

Der Standbetreiber muss bei Vertragsschluss anhand der Strombestellung (zusätzliches Dokument) angeben, wieviel Strom von den Geräten maximal bezogen wird. Wenn der normale Stromzugang (T13 bzw. 2.3kW) überschritten wird, wird auf Basis dieser Angaben eine Pauschale für die Zurverfügungstellung weiterer Strommengen (inkl. Anschluss) verrechnet.

### **Steckertyp**

T13/25

CEE 16

CEE 32

### **Watt Angaben maximaler Stromverbrauch / Preise pro Tag:**

2'300 Watt (2.3kW) sind enthalten. Jedes weitere kW kostet CHF 3.- pro Tag.

Bitte hier benötigte **Gesamt-kW-Angabe** eintragen (2.3kW wird von uns abgezogen):

---

(Alle Geräte und deren Spannung müssen im separaten STOMBESTELLUNG-Formular eingetragen werden)

Wichtig: Bitte den Strom sauber planen und mit dem vorliegenden Vertrag zurücksenden. Danach werden CHF 40,- verrechnet und ein **nachträgliches Aufrüsten** kostet jeweils nochmals die Grundinstallation von **CHF 150,-** plus Anfahrt, da das EWZ extra nochmals kommen muss. Stromausfälle ziehen vor allem Eure Nachbarn in Mitleidenschaft. Ein Merkblatt zum Strom wird online hinterlegt.

### **Besondere Bestimmungen**

Der Aufbau findet voraussichtlich ab dem 12. November statt. Details folgen. Am 24.+25. Dezember ist arbeiten auf Platz nicht gestattet (Heilige Feiertage / Areal ganz geschlossen). Der Check-Out erfolgt am 31. Dezember 2019.

- Eine Anmeldung ist bindend. Zieht sich nach Vertragsabschluss ein Standbetreiber zurück, wird eine Administrations-Gebühr von CHF 50.- fällig.
- Rücktritt nach Zusage und Vertragseinsendung: CHF 150.-.
- Rücktritt ab 2 Monate vor Beginn des Illuminariums: 50% der Rechnungssumme.
- Kurzfristige Abmeldungen (weniger als 3 Wochen vor Beginn des Illuminariums) fällt der volle Rechnungsbetrag an.
- Bei Nichterscheinen wird die vollständige Rechnung geschuldet zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von CHF 500.- welche innerhalb von 10 Tagen zu zahlen sind. Diese Gebühr fällt auch bei einem frühzeitigen Abbruch durch den Schausteller an.
- Stand nach 15 Min. Eventbeginn nicht geöffnet und in Betrieb CHF 50.-/halbe Stunde.
- Auto im Halteverbot parkiert CHF 50.-/Haltverbotsmisbrauch (zzgl. zur regulären Ordnungsbusse der Stadtpolizei ZH).

### **Zwei wichtige Ergänzungen**

1. Eigenbauten/Trucks werden voraussichtlich hinter die Illuminarien platziert (analog den Hütten). Falls dies definitiv der Fall ist, so würde der Einzug der Trucks voraussichtlich anfangs November und der Auszug in den ersten beiden Januarwochen, bzw. sobald man wieder hinausfahren kann, stattfinden.

2. Es ist noch unklar, ob am 31.12. eine Silvester Party im Hof steigt. Sollte dies der Fall sein, so werden die Aussteller tendenziell nicht offen haben müssen und können am 31. (Ausnahme siehe Punkt Ergänzung Nr. 1 für die Trucks) auschecken.

### **Infrastruktur & Technik im Landesmuseum**

Folgende Infrastruktur steht zur Verfügung

- Grundbeleuchtung (bitte für den Stand eigene Beleuchtung mitbringen)
- Toiletten
- Sammelcontainer für Abfälle, organische Abfälle sowie für Altöl.
- Die Abfallmulden sind nicht für die Entsorgung von grossen Standabfälle wie Dekorationsplatten, Materialien und elektronische Geräte gedacht. Diese bitte wieder heimnehmen und selbst entsorgen.
- Zentrale Abwaschstation mit fliessendem Wasser (dies entbindet nicht von der UGZ-Vorschrift an jedem Stand fliessendes Wasser zu haben). Die Standbetreiber haben dafür zu sorgen, dass sie die **Abwaschstation stets sauber verlassen**.

**Die Angabe des Strombedarfs ist immanent wichtig.** Elektrogeräte, welche am Anlass zu Stromausfällen führen und zum Zeitpunkt der Vertragseinreichung vom Standbetreiber nicht angemeldet worden sind, werden vom Veranstalter bis zum Ende der Veranstaltung eingezogen. Es ist ausserdem verboten, Elektrogeräte an die Beleuchtungszuleitung anzuschliessen. BEI MÖGLICHKEIT IST MIT GAS ZU KOCHEN und stromsparende Massnahmen zu treffen.

Jeder Standbetreiber muss die nötigen Verlängerungskabel und Adapter für die Verbindung zwischen Hauptverteiler und seinem Stand (ca. 20m Länge) selbst mitbringen. Pro Aussteller steht **ein** Anschluss pro Verteiler bereit.

Kabelrollen sind vollständig auszurollen. Verwendet der Standbetreiber Kupplungen (Schuko-Stecker), welche erfahrungsgemäss sehr anfällig auf Überlastung sind, so hat er selber für Ersatz zu sorgen. Sollten die Kupplungen nicht ausreichend abgesichert sein und zu Stromausfällen führen, wird dem Standbetreiber vom Veranstalter ein kostenpflichtiger Ersatz gestellt.

Es kann beim Anlass zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Umsatz- oder Warenverlust während einem Stromausfall. Jegliche Schadenersatzansprüche werden vollends wegbedungen.

### **Kassensysteme und Umsätze**

- Jeder Standbetreiber muss zwingend ein Kassensystem (App-basierte Optionen wie SumUp sind zugelassen) haben.
- Bitte die Kopie der Tagesabschlüsse ein erstes Mal Ende November per Email, sowie am Ende der Veranstaltung Ende Dezember per Email an das OK zukommen zu lassen.
- Der Standbetreiber hat die Umsätze bis spätestens am folgenden Tag um 11 Uhr online einzutragen (Link auf der Checkliste).
- Im Falle von Verspätungen gilt: Erste Mahnung = 0.-, bei jeder weiteren Mahnung werden CHF 10.- vom Depot abgezogen.
- Der Restbetrag der Standmiete, der sich aus den 12% Umsatzbeteiligung ergibt, wird nach dem Illuminarium abgerechnet.

*Diese Art abzurechnen setzt ein hohes Mass an Vertrauen voraus, welches für uns Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Anlass ist, an den sich alle Parteien gerne erinnern und der für alle Parteien nachhaltig ist. Wir sind selbst Gastronomen und können Mengen, Margen und Umsätze gut abschätzen. Wenn wir das Gefühl haben, dass jemand zu Lasten der anderen absichtlich falsche Umsatz-Beträge angibt, werden wir bei der zukünftigen Standauswahl entsprechende Konsequenzen treffen und die betreffenden Standbetreiber nicht mehr als Verkäufer zulassen.*

### **Depot und Ausweispflicht**

- Beim Checkin bitte ein Depot von CHF 100 (in CHF und Cash bitte) abgeben.
- Die Check-Liste dient als Formular für das Check-In und Check-Out und bietet während der Veranstaltung eine Orientierungshilfe für die zu berücksichtigenden Veranstaltungsaufgaben. Der Auszug der Anmeldung mit

Strombestellung und Sondergenehmigungen muss während dem Anlass auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden können.

- Das Depot dient als Pfand, welches vom Veranstalter im Falle von Verstössen gegen die Veranstaltungsaufgaben zurückbehalten wird, z.B. bei:

- Nicht-Einhalten der Uhrzeiten und Verkaufszeiten
- Zu später Eintrag der Umsätze im Online-tool
- Vernachlässigung der Pflicht zu Schluss- und Zwischenreinigungen
- Nicht-Einhalten der amtlichen Vorschriften von UGZ und Feuerpolizei (z.B. Handwaschanlage, Temperaturkontrolle der Waren, fehlende Löschdecke, usw.)
- Unvollständiger oder fehlerhafter Strombestellung (d.h. wenn mehr Geräte verwendet werden, als bei der Anmeldung angegeben worden sind)
- Eindeutig ungenügender Mengenkalkulation
- Überteuerten Preisen oder zu grosse Portionen
- Starker Verschmutzung der Standfläche, welche eine Nachreinigung durch den Veranstalter erfordert
- Starke Verschmutzung der Abwasch- und Entsorgungsstationen

Bei der abschliessenden Standabnahme durch den Veranstalter (Check-Out) liegt es im Ermessen des Veranstalters, ob das Depot wieder an den Standbetreiber ausgehändigt werden kann oder wegen Nicht-Einhaltung der Veranstaltungsaufgaben eingehalten wird. Wenn eine Nachreinigung der Standfläche erforderlich ist (Aussenfassade nicht vergessen), wird diese dem Standbetreiber nachträglich zusätzlich in Rechnung gestellt, sollte der Betrag das Depot übersteigen. Wird der Check-Out durch den Aussteller umgangen, d.h. wenn der Standbetreiber das Gelände ohne ordnungsgemässe Standabnahme verlässt, verfällt der Anspruch auf das hinterlegte Depot gänzlich.

Der Verdacht auf die Notwendigkeit einer Nachreinigung der Standfläche muss beim Check-Out durch den Veranstalter nicht begründet werden. Wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt und die Nachreinigung erfolgreich und ohne zusätzliche Kosten erfolgen kann, wird das Depot innert gegebener Frist vom Veranstalter per Banküberweisung zurückerstattet.

#### **Getränkeverkauf / Verkauf und Abgabe von Alkohol / Änderung des Food-Angebots:**

Der Verkauf von Getränken ist ausschliesslich dem Veranstalter vorbehalten.

Ausnahmen müssen beim Veranstalter vor Vertragsunterzeichnung schriftlich beantragt und begründet werden und können auf dem Anlass nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters geltend gemacht werden. Verstösse haben eine Beschlagnahmung der Waren durch den Veranstalter und den sofortigen Ausschluss vom Anlass zur Folge. Der Vermerk jeglicher, nicht mit dem Veranstalter besprochener, Getränkeangebote in diesem Vertrag ist ungültig.

Das Food-Angebot der Bewerbung ist verbindlich und kann nachträglich nur in Absprache mit dem Veranstalter verändert werden. Eine nachträgliche Änderung des Angebots ohne Absprache mit dem Veranstalter kann eine Schliessung des Stands und den Platzverweis zur Folge haben.

#### **Mengenberechnung, Portionengrösse und Preiskalkulation**

Die Besucher und Familien sollen möglichst rasch bedient werden und die Preise moderat sein. WICHTIG: Die Verkaufsmenge muss so berechnet werden, dass der Standbetreiber sein Angebot bis zum Ende des Anlasses anbieten kann.

Der Veranstalter verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und Erfahrung, um die Verhältnismässigkeit von Preisen und Portionengrössen zu beurteilen und behält sich das Recht vor, auch während des Anlasses Anpassungen zu verlangen.

#### **Gesetzliche Bestimmungen**

Jeder Standbetreiber muss sicherstellen, dass sein Stand und dessen Einrichtungen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sind. Überdies haben sie im Hinblick auf die Art und den Zweck ihrer Bestimmung den Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen, insb. §24 des Wirtschaftsgesetzes, Absatz 1.

Die Richtlinien des Amtes für Gesundheit und Hygiene der Stadt Zürich (UGZ) werden dem Standbetreiber vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Der Standbetreiber verpflichtet sich, diese zu prüfen und zwingend einzuhalten. Grosses Augenmerk wird auf folgende Punkte gelegt: Spuckschutz, Handwaschanlage, Einhaltung der Kühlkette, Temperaturkontrolle und Deklarationspflicht der Waren.

Gemäss den Auflagen der Feuerpolizei ist jeder Standbetreiber dazu verpflichtet seinen Stand mit einem geeigneten Feuerlöscher oder zumindest einer Feuerlöschdecke auszustatten. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Entsprechende Merkblätter sind auf der Website des Veranstalters hinterlegt.

### **Ordnung und Reinigung**

Der Aussteller muss seinen eigenen Stand und dessen unmittelbare Umgebung (2m rund um den Stand) sauber halten. Reinigungen haben während der Veranstaltung regelmässig zu erfolgen. Nach Verkaufsschluss hat jeder Standbetreiber seinen Platz täglich in sauberem Zustand zu hinterlassen.

### **Arbeitsflächen und Böden**

Das UGZ verlangt glatte und abwaschbare Oberflächen. Dem Boden ist an diesem Event-Ort besonders heikel da es ein öffentlicher Ort ist. Eine Bodenabdeckung ist deswegen Pflicht.

Sollte die Standfläche nach der Veranstaltung eine Nachreinigung erfordern, wird der Veranstalter dem Standbetreiber die effektiven Kosten dafür nachträglich in Rechnung stellen. Sollte die Nachreinigung nicht zum erwünschten Erfolg führen, haftet der Aussteller für Schadenersatzforderungen.

### **Abfälle und Recycling**

Der Standbetreiber hat für einen geeigneten, verschliessbaren Abfallbehälter für die Entsorgung seiner Abfälle zu sorgen. Nicht verschliessbare Abfallbehälter, sowie Abfallsäcke ohne Abfalleimer werden nicht akzeptiert. Der Transport des Abfalls zu den Sammelcontainern hat im verschlossenen Abfallbehälter zu erfolgen (Gefahr von auslaufenden Flüssigkeiten). Sammelcontainer für Gäste und Standbetreiber stehen zur Verfügung. Abfallsäcke gehören in diese Sammelcontainer und dürfen nicht vor dem Stand deponiert werden.

### **Glas / PET / Alt-Öl**

Die Aussteller werden dazu angehalten wo möglich, weiter abfallvermeidende Massnahmen zu treffen und für den organischen Abfall den entsprechenden Container zu nutzen. PET, Glas und Alt-Öl sind vom übrigen Kehricht zu trennen, entsprechende Sammelcontainer stehen bereit.

### **Verpackung und Müllvermeidung**

Wir wollen weiter daran arbeiten, einen nachhaltigen Event zu kreieren. Gemäss der Studie, welche unsere Gemeinde im Auftrag gegeben hat, ist Geschirr/Besteck aus Bio-Plastik und Palmblätter so richtig schlecht für die Umwelt. Deshalb hier die Regel vom Winter 2019: Pappe und (Metzger-)papier, wie auch „essbare“ Tüten oder Verpackungen finden wir toll. Je weniger Material, desto besser. Wenn etwas wiederverwertbar ist, noch viel besser. Bitte verzichtet auf: Bio-Plastik- und Palmblatt-Geschirr und -Besteck, welche hiermit vom Platz verbannt sind.

Für den Einsatz von Lebensmitteln empfehlen wir auf lokale, saisonale und Biozertifizierte-Produkte zurückzugreifen und alternative Produktions-Verfahren zu berücksichtigen (z.B. Ausschusswaren wie krumme Rüben, etc.). Die Dorfbewohner werden dazu angehalten wo möglich, weiter abfallvermeidende Massnahmen zu treffen und für den organischen Abfall den entsprechenden Container zu nutzen. PET, Glas, Pappe und Alt-Öl sind vom übrigen Kehricht zu trennen, entsprechende Sammelcontainer stehen bereit.

### **Sicherheit / Sorgfalt**

Der Personenfluss auf dem Gelände muss immer gewährleistet sein, genauso wie Fluchtwege stets frei zu halten sind. Die Sicherheits- und Sorgfaltsbestimmungen des Veranstalters müssen strikt eingehalten werden, wobei der Veranstalter keine Haftung übernimmt.

Der Standbetrieb mit Gas ist erlaubt und zur Reduktion des Stromverbrauches auch gewünscht. Die Gas-Installationen und -Anschlüsse müssen nachweislich durch einen Fachmann (Sanitär mit Zulassung für Gasinstallationen) gewartet sein. Dieser Sicherheitsnachweis (SINA) muss jederzeit vorgezeigt werden können.

### **Anlieferungen und Parkplatzsituation**

Im Landesmuseum stehen keinerlei Parkplätze zur Verfügung. Auf dem Gelände dürfen mit Ausnahme von Foodtrucks keine Fahrzeuge parkiert werden.

Die am Landesmuseum angrenzende Trottoirs gelten ein offizielles Halteverbot und müssen stets freigehalten werden. Im Wiederholungsfall kann das unrechtmässige Parkieren mit dem Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen zur Folge haben.

Um ein Verkehrschaos zu verhindern und den Aufbau nicht zu behindern, müssen sich die Standbetreiber an die kommunizierten Zeiten für An- und Ablieferung halten und alle Fahrzeuge nach dem Entladen unmittelbar von der Anlieferung wegfahren. Ein detaillierter Plan zur Anlieferung wird kurz vor der Veranstaltung verschickt.

### **Vermarktungs- und Nutzungsrecht**

Die Aussteller sollen den Anlass wie gewohnt vermarkten und dafür die verfügbaren Medien (digitaler Flyer und Facebook-Event) nutzen. Für die Vermarktung der ganzen Veranstaltung auf Facebook ist stets der offizielle Facebook-Event vom Veranstalter zu nutzen. Aussteller, welche die Facebook-Kommunikation mit dem Erstellen eines eigenen Facebook-Events behindern, können vom Festival ausgeschlossen werden. Bei Unklarheiten ist der Veranstalter vorab zu kontaktieren.

Die Aussteller sind verpflichtet aktiv bei der Verbreitung des Anlasses mitzuhelfen: a) durch Mailing und andere direkt Massnahmen b) den Veranstalter mit dem rechtzeitigen Zur Verfügungstellen von geeigneten Informationen zu unterstützen (Texte und Bilder zu Stand und Angebot).

### **Kommunikationswege**

Die Aussteller-Kommunikation vom Illuminarium findet ausschliesslich per Mail statt. Die Sicherstellung des Mailverkehrs mit dem Veranstalter gehört zu den vertraglichen Pflichten des Standbetreibers. Als Vertragsnehmer hat er für die regelmässige Betreuung seines Mail-Accounts zu sorgen, so dass er alle relevanten Veranstaltungsinformationen innerhalb von 1-2 Tagen erhält und darauf reagieren kann.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für nicht-erhaltene Informationen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, Mails und Spam-Ordner regelmässig zu checken und sicher zu stellen, dass die offiziellen Mail-Adressen [info@streetfoodfest.ch](mailto:info@streetfoodfest.ch) und [admin@illuminarium.ch](mailto:admin@illuminarium.ch) den Mail-Favoriten hinzugefügt werden, so dass sie nicht im Spam-Filter hängen bleiben.

### **Bewilligungen**

Der Veranstalter ist im Besitz einer amtlichen Veranstaltungsbewilligung der Stadt Zürich über das Illuminarium und verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen der Bewilligung. Zusammen mit den Auflagen des Veranstalters bilden diese die „Veranstaltungsauflagen für Standbetreiber“, welcher Inhalt dieses Vertrags sind. Diese sind von den Standbetreibern zwingend zu befolgen. **Sollte dem Veranstalter die Veranstaltungs-Bewilligung aus irgendeinem Grund entzogen oder von der Stadt Zürich (Vermieter) aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Absage des Festivals erteilt werden, so wird dieser Vertrag ohne Folgeansprüche wirkungslos.**

### **Politik / Folgen Zuwiderhandlung**

Jegliche politische, religiöse oder sonstige Kundgebung oder Propaganda sowie Fremdwerbung und das Abspielen von Musik ist auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter ist in den nachfolgenden Fällen befugt, den betreffenden Stand sofort und entschädigungslos zu schliessen wobei sämtliche Gebühren geschuldet bleiben:

- Wenn der Standbetrieb Anlass zu Beanstandung gibt und nach erfolgter Mahnung keine Abhilfe geschaffen wird.
- Wenn grobe Verletzungen der in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen vorliegt.

Der Veranstalter verfügt zu jedem Zeitpunkt über das Recht ein Aussteller bei Nichtbefolgen der allgemeinen Vertragsbedingungen vom Event auszuschliessen und seinen Platz an einen anderen Interessenten zu vergeben. Dieses Recht besteht auch, wenn das Verhalten des Ausstellers nicht den Erwartungen des Veranstalters entspricht oder den Weisungen des Veranstalters keine Folge leistet. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

### **Ansprechpersonen**

Der Veranstalter ist alleinige Ansprechperson für die Aussteller. Eine direkte Kommunikation mit anderen involvierten Parteien des Events ist nicht erwünscht. Bei Fragen vor Ort bitte immer auf das OK-Team zugehen.

### **Versicherungen / Haftung / Unwetter**

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der Standbetreiber stellt sicher, dass er über eine der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden verfügt. Der Standbetreiber kann keinerlei Haftungsansprüche gegenüber dem Veranstalter erheben.

Der Anlass findet bei jedem Wetter statt. Kann der Anlass aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Naturkatastrophe, politische Unruhen etc.) oder Drittverschulden nicht stattfinden oder führen solche Einflüsse zu Umsatzeinbussen, so sind jegliche Haftungsansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Die Standmiete und die weiteren Abgaben bleiben trotzdem geschuldet.

Das Illuminarium-Gelände ist nicht überdacht und findet im Freien statt. Für entsprechend warme/ regensichere Kleidung sowie Schutz vor Regen ist zu sorgen. Im Regenfall ist ausserdem dafür zu sorgen, dass Stromkabel und elektrische Installationen nicht nass werden. Der Boden kann uneben sein oder Schmutz verursachen.

### **Vertraulichkeit**

Diese Vereinbarung gilt für beide Parteien und wird nicht gegenüber Dritten kommuniziert.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Zürich.

### **Schlussbestimmungen**

Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags sind nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

### **Bezahlung und verbindliche Bestätigung**

Alle aufgeführten Preise und Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Parallel wird eine Akonto-Rechnung über alle Kosten verschickt, welche innerhalb 15 Tagen zu bezahlen sind. Die Rechnung kann in Raten bezahlt werden muss spätestens Mitte Oktober vollständig bezahlt werden.

Wenn kein Zahlungseingang erfolgt, kann der Standplatz ohne weitere Mahnung an die Warteliste weitergegeben werden, was zu einem Ausschluss des Standbetreibers führen kann. Die Standmiete entfällt nicht und bleibt geschuldet. Eine nachträgliche Abmeldung des Standbetreibers entbindet ihn nicht von der Zahlung der Standmiete. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Zürich.

### **Schlussbestimmungen**

Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags sind nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.



**Die Ausstellerinformationen gelten als Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung. Mit dem Unterschreiben dieses Vertrages verpflichtet sich der Aussteller die Vorgaben einzuhalten. Im Widerspruchfall geht dieser Vertrag vor.**

Dieser Vertrag soll zusammen mit dem Formular der detaillierten Strombestellung vom Standbetreiber ausgedruckt, ausgefüllt und unterzeichnet werden. Anschliessend sollen **beide Dokumente per Post an die Adresse: Illuminarium AG, Limmatstrasse 40, 8005 Zürich bis Freitag, 04. Oktober 2019 dem Veranstalter zurückgeschickt werden.** Absagen werden verrechnet.

Zürich, September 2019

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Illuminarium AG  
Katja Weber oder Marc Blickenstorfer

Name  
(Firma)